



Lt. Verteiler!

GZ: FA13A-07.50 – 30/2008-14

Graz, am 16. Juli 2009

Ggst.: **Verbrennen von nicht heimischen Pflanzen
ERLASS.**

Verbrennen von nicht heimischen Pflanzen

1. Inhalt

Das Verbrennen der im Punkt 3. genannten nicht heimischen Pflanzen ist in der Gemeinde, in welcher der Verbrennungsvorgang stattfinden soll, zu beantragen. Die Gemeinde entscheidet mit Bescheid unter Berücksichtigung des vorliegenden Erlasses.

2. Rechtliche Begründung

Anmerkung: Angeführte Gesetzesstellen ohne Anführung des Materiengesetzes beziehen sich ausnahmslos auf des Bundesgesetz für das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen (BGBl. Nr. 405/1993)

Gemäß § 4 (1) Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist das punktuelle Verbrennen biogener Materialien mit Ausnahme von intensiv genutzten Landwirtschaften grundsätzlich ganzjährig verboten.

Dieses Bundesgesetzes sieht allerdings Ausnahmetatbestände vor.

Die Gemeinde kann auf Antrag mit Bescheid, für das punktuelle Verbrennen (§ 6 Abs. 2) Ausnahmen erteilen, wenn dies zur Vernichtung von Schädlingen unbedingt erforderlich ist und wenn keine diesbezügliche Verordnung des Landeshauptmannes (§ 6 Abs. 1) vorliegt. Eine solche Verordnung existiert in der Steiermark nicht.

Der Begriff schädlingsbefallene biogene Materialien wurde durch den Bundesgesetzgeber nicht näher definiert. Ein Schädling im allgemeinen Verständnis ist eine Pflanze oder ein Tier, also ein Organismus, welcher in so großer Zahl auftritt, dass er sich nachteilig für den Menschen auswirkt. Zudem ist der Begriff **Schädling** eine Kollektivbezeichnung für Organismen, die den wirtschaftlichen Erfolg des Menschen schmälern, sei es als Zerstörer von Kulturpflanzen, als Nahrungskonkurrent oder durch Zerstörung von Bauwerken.

Bei den im Punkt 3. dieses Erlasses angeführten nicht heimischen Pflanzen handelt es sich um biogenes Material im Sinne des § 1 (1) die per se als Schädling zu bewerten sind. Als Schädlingsbefall ist in diesem Fall das massenhafte Auftreten und die rasche Weiterverbreitung dieser Pflanzen im Umfeld der heimischen Vegetation zu werten.

Der Zweck des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien – die Luftreinhaltung - steht einer weiten Auslegung des Begriffs „schädlingsbefallene biogener Materialien“, einschließlich der in Punkt 3 genannten Pflanzen, nicht entgegen.

Ziel der Rechtsnorm ist, Verbrennungsvorgänge bei biogenem Material auf ein definiertes Minimum, also auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren. Dabei entspricht es der Intention dieses Gesetzes gerade für jene Schadorganismen, für die keine andere Bekämpfungsmöglichkeit als die endgültige Vernichtung durch Verbrennen besteht, Ausnahmen zu ermöglichen. Unter dieser Voraussetzung ist nicht nur das Verbrennen der Schadorganismen sondern auch das Verbrennen des befallenen biogenen Materials zulässig. Auch das spricht für eine weite Auslegung, denn aus dem Aspekt der Luftreinhaltung heraus betrachtet, ist es unerheblich ob von Schädlingen befallenes biogenes Material oder Material das per se einen Schädling darstellt verbrannt wird.

Der Ausnahmetatbestand des §6 (2) umfasst auch die in Punkt 3. dieses Erlasses angeführten Pflanzen. Das Vernichten dieser Pflanzen ist daher unter der Voraussetzung der bescheidmäßigen Genehmigung durch die Gemeinde möglich.

3. Fachliche Begründung für das Verbrennen von nicht heimischen Pflanzen

Nicht heimische Pflanzen (Neophyten) wie Indisches Springkraut, Staudenknöterich, Goldrute, Robinie sollen entsprechend bekämpft werden, um das völlige Verdrängen heimischer, standortgerechter Vegetation hintanzuhalten. Dadurch fällt naturgemäß viel entferntes Pflanzenmaterial an, das auch entsprechend zu entsorgen ist.

Das Verbrennen dieses biogenen Materials ist die einzige Alternative. Die Kapazitäten der Gemeindekompostieranlagen würden sich durch diese große anfallende Pflanzenmasse schnell erschöpfen und für die allgemeinen Grünschnitte nicht mehr genügend Platz bieten. Zudem besteht die Gefahr, dass bei „normaler“ Lagerung auf dem Erdboden zahlreiche Arten wie z.B.: Indisches Springkraut wiederum austreiben und somit erneut Schaden anrichten. Auch haben die Früchte der bereits entfernten Pflanzen das Potential sehr lange nachreifen zu können, es ist daher anzunehmen, dass die Samen in die Erde abgegeben, *bzw. durch den Wind oder Tiere vertragen* werden und spätestens im nächsten Jahr wieder keimen. Durch ihre teilweise robusten und sperrigen Stängel sind die nicht heimischen Pflanzen auch für Biogasanlagen ungeeignet.

Seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wird ersucht, sämtliche Bescheide zum Zwecke der Kenntnismahme in Kopie an die zuständige Fachabteilung 13A zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen:

Für den Landeshauptmann:

Der Leiter der Fachabteilung:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

HR Dr. Werner Fischer

Ergeht an per E-Mail:

1. alle Gemeinden des Landes Steiermark,
2. die Stadt Graz, Magistratsdirektion, 8010 Graz-Rathaus,
3. alle Bezirkshauptmannschaften und Politische Exposituren (**Verteiler D**),
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe Steiermark, Sackstraße 20, 8010 Graz,
5. den Steirischen Gemeindebund, Burgring 18, 8010 Graz,
6. das Landespolizeikommando für Steiermark, Straßganger Straße 280, 8020 Graz,
7. das Stadtpolizeikommando Graz, Paulustorgasse 8 - 10, 8010 Graz,
8. Berg- und Naturwacht Landesleitung Steiermark, 8010 Graz, Herdergasse 3,
9. die FA 7A, Gemeinden- und Wahlen, Hofgasse 13, 8010 Graz,
10. die FA7B, Landeswarnzentrale, Paulustorgasse 4, 8010 Graz,
11. die FA17C, im Hause,
12. die FA19D, Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Bürgergasse 5a, 8010 Graz,

13. die FA13C, Umwelthanwaltschaft, Stempfergasse 7, 8010 Graz,
14. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, 1010 Wien, Stubenring 5,
15. den Unabhängigen Verwaltungssenat für Steiermark, Salzamtsgasse 3, 8010 Graz.

Ergeht nachrichtlich an:

die FA1A, Organisationsabteilung, 8010 Graz, Burgring 4, Erlasssammlung,